

Merkblatt zu „Übernachtungen in Kindertagesstätten“ in Remscheid

1. Was Sie grundsätzlich wissen sollten

Der Sicherheitsstandard eines Gebäudes richtet sich in der Regel nach dessen Art und Nutzung. In Kindergärten wird als übliche Nutzung unterstellt, dass sich lediglich tagsüber Personen im Gebäude aufhalten.

Das bedeutet...

...hinsichtlich des vorbeugenden Brandschutzes:

Es wird vorausgesetzt, dass Brände in ihrer Entstehungsphase durch anwesende Personen erkannt werden, die sich dann rechtzeitig selbst in Sicherheit bringen können.

Kindergärten sind nicht prinzipiell mit Brandmeldeanlagen ausgestattet. Warnsignale werden allenfalls manuell ausgelöst.

Sind Brandmeldeanlagen vorhanden, so überwachen diese ggf. nur Teilbereiche (z.B. Flure als Rettungswege).

...für Übernachtungen:

Prinzipiell gilt: Der weitaus größte Teil der bei einem Brand getöteten Personen ist im Schlaf durch das Einatmen von Brandrauch erstickt.

Deshalb fordert die Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in Schlafräumen (in Wohnungen, in Hotels etc.) Rauchwarnmelder.

Wer jedoch in einem Kindergarten ohne ausreichende Rauchmelderüberwachung übernachtet, wird im Brandfall ggf. nicht rechtzeitig geweckt, kann nicht mehr flüchten und erstickt.

... für die Feuerwehr:

Soweit keine entsprechenden Informationen vorliegen, wird die Feuerwehr in Kindergärten bei einem Brand in der Nacht nicht davon ausgehen, dass Menschen zu retten sind und sich primär auf die Brandbekämpfung konzentrieren.

2. Sicherstellung der Rettung und des Brandschutzes

Um in Gebäuden, die dafür sicherheitstechnisch nicht ausgestattet sind, Personen im Einzelfall die Möglichkeit zur Übernachtung zu geben, muss der Verantwortliche im Vorfeld deshalb mindestens nachfolgend dargestellte Maßnahmen ergreifen:

2.1 Brandverhütung

Zur Verhütung von Bränden ist in Kindergärten bei Übernachtungen

- ✓ das Rauchen und der Umgang mit offenen Flammen (Kerzen, Kocher, Tischfeuerwerk etc.),
- ✓ der Betrieb von mitgebrachten Elektrogeräten (Kaffeemaschinen etc.),
- ✓ der Genuss von Alkohol und Drogen verboten.

2.2 Rettungswege

Es sind lediglich Räume im Erdgeschoss, bestenfalls mit mindestens einem direkten Ausgang ins Freie zur Übernachtung zu nutzen.

Es sind ausschließlich Räume zur Übernachtung zu nutzen, die über zwei bauliche, voneinander unabhängige Rettungswege verlassen werden können.

Die Hauptwege in den Schlafräumen sind geradlinig zu den Ausgängen auf einer Breite von ca. 1,20 m freizuhalten.

Ausgangstüren und Türen im Verlauf von Rettungswegen müssen sich jederzeit ohne Hilfsmittel öffnen lassen.

2.3 Branderkennung und Alarmierung

Grundsatz: Stellen Sie sicher, dass Brände frühzeitig erkannt und die Nutzer rechtzeitig gewarnt werden.

Werden Rettungswege, Schlaf- und angrenzende Räume nicht durch automatische Melder überwacht, die bei Erkennen von Rauch ein Warnsignal auslösen, müssen sie durch das anwesende Personal

des Verantwortlichen (nachfolgend Nachtwache genannt) eine frühzeitige Branderkennung gewährleisten.

Die mit der Nachtwache beauftragten Personen müssen volljährig sowie geistig und körperlich für diese Aufgabe geeignet sein.

Die Nachtwache ist hinsichtlich Personalstärke und Ausrüstung so auszustatten, dass

- ✓ die Rettungswege kontrolliert und freigehalten werden,
- ✓ im Brandfall alle Personen sofort geweckt und zur Flucht aufgefordert, ggf. auch ins Freie geleitet werden können,
- ✓ ein qualifizierter Notruf abgesetzt wird (Wer, Was, Wo, Wie viele, Warten)
- ✓ Entstehungsbrände bekämpft werden können.

2.4 Information

Erkundigen Sie sich beim Gebäudeverantwortlichen oder einem Kundigen über die vorhandenen sicherheitstechnischen Einrichtungen wie Brandmeldeanlagen, Warnsignale, Rettungswege, Lösch-einrichtungen, Notruftelefone etc., um vorstehende Brandschutzmaßnahmen darauf abstimmen zu können.

Informieren Sie die Nutzer beim Bezug der Unterkunftsräume über die Brandschutzordnung und besondere Regelungen zum Brandschutz in den Unterkünften. Erklären Sie den Nutzern insbesondere, wie sie Brände verhüten (Verbote), im Brandfall gewarnt werden und auf welchen Wegen sie das Gebäude sicher verlassen können.

Informieren Sie bei Übernachtungen in Kindergärten die zuständige Bauaufsichtsbehörde sowie die Feuer- und Rettungsleitstelle mindestens drei Wochen vor dem Übernachtungstermin schriftlich über die Übernachtung insbesondere mit Angaben zu Übernachtungszeiträumen (Datum), die Anzahl und das Alter der Personen, die übernachten werden. Nutzen Sie hierzu gleichzeitig die folgenden E-Mail-Adressen: leitstelle@remscheid.de, Horst.Bormann@remscheid.de, Bauordnungsamt@remscheid.de, Susanne.Brahm@remscheid.de

2.5 Überwachung durch die Bauaufsichtsbehörde

Die zuständigen Bauaufsichtsbehörden und Brandschutzdienststellen behalten sich in ihrem Zuständigkeitsbereich vor, während der Übernachtungstermine vorgenannte Maßnahmen unangekündigt vor Ort zu kontrollieren.

Den Mitarbeitern der Bauaufsicht/Brandschutzdienststellen ist dazu jederzeit der Zutritt zu den zur Übernachtung genutzten Bereichen zu gewähren.

Diese Mitarbeiter können zur Sicherstellung der Brandverhütung, der Personensicherheit und der Rettung weitere, die vorstehenden Maßnahmen ergänzende Auflagen auch mündlich anordnen.

Die Mitarbeiter der Bauaufsicht/Brandschutzdienststellen können bei Vorliegen einer konkreten Gefahr für Leib und Leben die Übernachtung jederzeit untersagen.

Der Verantwortliche hat sicherzustellen, dass entsprechende Auflagen und Anweisungen unverzüglich erfüllt werden.

Stand: September 2017



Feuerwehr Remscheid

Fachdienst Bauen, Vermessung, Kataster und Untere Denkmalbehörde

Fachdienst Jugend, Soziales und Wohnen

Ansprechpartner/innen:

Feuerwehr Remscheid, Herr Bormann, Tel.: 16-2900

Bauaufsicht, Frau Brahm, Tel.: 16-2429

Jugendamt, Herr Nowack, Tel.: 16-2596